Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1921 Nr. 30.

(Nr. 12115.) Gesetz, betreffend die Änderung der Amtsgerichtsbezirke Willenberg und Ortelsburg. Vom 11. März 1921.

Der Preußische Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1.

Die Verordnung vom 5. Juli 1879 — Gesetzsamml. S. 391 — wird dahin abgeändert, daß die Gemeinde Wujaken im Kreise Ortelsburg unter Abtrennung von dem Amtsgerichtsbezirke Willenberg dem Amtsgerichtsbezirk Ortelsburg zugelegt wird.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1921 in Kraft.

Berlin, den 11. März 1921.

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Fischbeck. am Zehnhoff. Oeser.
Stegerwald. Severing.

(Nr. 12116.) Bekanntmachung, betreffend den Beschluß der Preußischen Staatsregierung, betreffend die Zuteilung der Hochbauabteilung des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten einschließlich der Akademie des Bauwesens, des Technischen Oberprüfungsamts und der Schriftleitung der Zeitschrift für Bauwesen, des Zentralblatts der Bauverwaltung und der Denkmalspflege an das Finanzministerium. Vom 16. Februar 1921.

Die bisher dem Ministerium der öffentlichen Arbeiten zugeteilt gewesene Hochbauabteilung ist durch Beschluß der Staatsregierung vom 3. März 1920 mit Wirkung vom 1. April 1920 dem Finanzministerium angegliedert worden. Gleichzeitig damit ist auch die Akademie des Bauwesens, das Technische Oberprüfungsamt sowie die Schriftleitung der „Zeitschrift für Bauwesen", des „Zentralblatts der Bauverwaltung" und der „Denkmalspflege" zum Finanzministerium übergegangen.

Berlin, den 16. Februar 1921.

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Fischbeck. Haenisch. am Zehnhoff. Oeser.
Stegerwald. Severing. Lüdemann.

(Nr. 12117.) Erlaß der Minister der öffentlichen Arbeiten, für Volkswohlfahrt und des Innern, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Ausübung des der Stadt Köln zur Anlegung eines Stadtparkes verliehenen Enteignungsrechts. Vom 16. März 1921.

Auf Grund des § 1 der Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) in der Fassung der Verordnungen vom 27. März 1915 (Gesetzsamml. S. 57), 25. September 1915 (Gesetzsamml. S. 141) und 15. August 1918 (Gesetzsamml. S. 144) sowie des Gesetzes vom 21. September 1920 (Gesetzsamml. S. 437) wird bestimmt, daß das vereinfachte Enteignungsverfahren bei der Ausübung des der Stadt Köln durch die Urkunde vom heutigen Tage zur Anlegung eines Stadtparkes verliehenen Enteignungsrechts Anwendung zu finden hat.

Berlin, den 16. März 1921.

Zugleich für die Minister der öffentlichen Arbeiten und für Volkswohlfahrt.

Der Minister des Innern.
Severing.

(Nr. 12118.) Erlaß der Minister der öffentlichen Arbeiten und des Innern, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Ausübung des der Gemeinde Recklinghausen Land zur Anlegung eines Friedhofs verliehenen Enteignungsrechts. Vom 17. März 1921.

Auf Grund des § 1 der Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) in der Fassung der Verordnungen vom 27. März 1915 (Gesetzsamml. S. 57), 25. September 1915 (Gesetzsamml. S. 141) und 15. August 1918 (Gesetzsamml. S. 144) sowie des Gesetzes vom 21. September 1920 (Gesetzsamml. S. 437) wird bestimmt, daß das vereinfachte Enteignungsverfahren nach den Vorschriften dieser Verordnung bei der Ausübung des der Gemeinde Recklinghausen Land im Kreise Recklinghausen Land durch Urkunde vom heutigen Tage zur Anlegung eines Friedhofs verliehenen Enteignungsrechts Anwendung zu finden hat.

Berlin, den 17. März 1921.

Zugleich im Namen des Ministers der öffentlichen Arbeiten.

Der Minister des Innern.
Severing.

(Nr. 12119.) Erlaß der Minister für Handel und Gewerbe, für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, der öffentlichen Arbeiten und des Innern, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei Enteignungen durch den Kreis Osterburg. Vom 18. März 1921.

Auf Grund des § 1 der Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) in der Fassung der Verordnung vom 15. August 1918 (Gesetzsamml. S. 144) und des Gesetzes vom 21. September 1920 (Gesetzsamml. S. 437) wird bestimmt, daß das vereinfachte Enteignungsverfahren nach den Vorschriften dieser Verordnung bei der Herstellung der Anlagen für die Leitung und Verteilung des elektrischen Stromes innerhalb des Kreises Osterburg Anwendung findet, nachdem dem Kreise Osterburg das Enteignungsrecht durch den Erlaß vom heutigen Tage verliehen worden ist.

Berlin, den 18. März 1921.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage
v. Meyeren.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage
Abicht.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Im Auftrage
Krohne.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage
Mulert.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß der Preußischen Staatsregierung vom 23. Dezember 1920, betreffend die Genehmigung der vom 23. Generallandtage der Schlesischen Landschaft am 3. November gefaßten Beschlüsse, durch die Amtsblätter
   der Regierung in Breslau Nr. 6 S. 55, ausgegeben am 5. Februar 1921,
   der Regierung in Liegnitz Nr. 6 S. 46, ausgegeben am 5. Februar 1921,
   der Regierung in Oppeln Nr. 6, 2. Sonderbeilage, ausgegeben am 5. März 1921, und
   der Regierung in Frankfurt a. d. Oder Nr. 5 S. 45, ausgegeben am 4. Februar 1921;
2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 29. Januar 1921, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Halberstadt für die Erweiterung des städtischen Elektrizitätswerkes, durch das Amtsblatt der Regierung in Magdeburg Nr. 8 S. 76, ausgegeben am 19. Februar 1921;
3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 5. Februar 1921, betreffend die Verlängerung des dem Elektrizitätswerke Westfalen, Aktiengesellschaft in Bochum, durch Königlichen Erlaß vom 5. Juli 1913 verliehenen Enteignungsrechts, durch die Amtsblätter
   der Regierung in Arnsberg Nr. 9 S. 105, ausgegeben am 26. Februar 1921,
   der Regierung in Münster Nr. 11 S. 105, ausgegeben am 12. März 1921, und
   der Regierung in Minden Nr. 11 S. 51, ausgegeben am 12. März 1921;
4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 17. Februar 1921, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Köln für die Erweiterung des Nordfriedhofs, durch das Amtsblatt der Regierung in Köln Nr. 10 S. 59, ausgegeben am 5. März 1921;
5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 22. Februar 1921, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Jerichow II für die Anlagen zur Leitung und Verteilung des elektrischen Stromes innerhalb des Kreises, durch das Amtsblatt der Regierung in Magdeburg Nr. 11 S. 100, ausgegeben am 12. März 1921.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Der Bezugspreis für die Preußische Gesetzsammlung ist vom 1. Januar 1921 ab auf 21 Mark jährlich einschließlich der gesetzlichen Zeitungsgebühr festgesetzt. Der Preis für einzelne Stücke beträgt 30 Pfennig für den Bogen, für die Hauptsachverzeichnisse 1806 bis 1883 50 Mark und 1884 bis 1913 26 Mark.
Bestellungen sind an die Postanstalten zu richten.